



Fondsverordnung

Name	Le Grand Fonds
Entstehung	Im Jahr 1913 wurde der Fonds für Arme, Kranke und Alte gegründet.
Zweckbestimmung	Der Fonds für Arme, Alte und Kranke dient dem Zweck, Notleidenden Personen finanzielle Überbrückung oder Einzelaktionen zu ermöglichen, die über die Fürsorge nicht finanzierbar sind
Bestand per 31.12.2017	Fr. 6'751.82 (Konto 20920.00)
Einsatz der Mittel	Der im laufenden Kalenderjahr anfallende Zins wird primär verteilt. Für besondere Situationen kann zusätzlich Kapital verwendet werden. Maximal $\frac{1}{4}$ des Restkapitals pro Kalenderjahr bis zum Restkapital von Fr. 2'000.00. Anschliessend ist die Verfügung frei
Verfügungsrecht	Sozialkommission Thunstetten
Speisung	Einmalige Kapitaleinzahlung von Fr. 20'000.00 im Jahr 1913
Verzinsung	Das Kapital wird nach dem jeweiligen Zinssatz, welcher für die Spezialfinanzierungen zur Anwendung kommt, verzinst.
Rechnungsführung	Finanzverwaltung Thunstetten
Revision	Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Thunstetten
Auflösung	Sofern das Kapital aufgebraucht ist, gilt der Fonds als aufgelöst.
Inkrafttreten	1. September 2018

Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Le Grand Fonds Verordnung vom 3. April 2000 auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 6. August 2018 genehmigt.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin i. V.

Beat Siegrist

Michèle Urben